

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Beschluss am 03. DEZ. 2020

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 052/2020
Teilbereich Zentrale Verwaltung	
Datum 12.11.2020	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	14. DEZ. 2020			
Samtgemeinderat	13. DEZ. 2020			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Becker	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Auf Grund der geänderten Rechtslage und im Rahmen der Haushaltskonsolidierung des Haushalts der Samtgemeinde Nord-Elm ist es erforderlich, die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) neu zu fassen.

Anlage

Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Nord-Elm werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sie sich nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die gem. Absatz 1 zu erhebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 der Abgabenordnung - in der jeweils geltenden Fassung - Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er entsprechend zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.06.2001 – Gültig ab dem 01.01.2002 - außer Kraft.

Süplingen, den

Der Samtgemeindebürgermeister

(Matthias Lorenz)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Nord-Elm

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
1.2	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)	
1.3.1	für jede angefangene Seite	0,30 €
1.3.2	jedoch mindestens pro Abgabe	1,00 €
1.4	Bereitstellung von Dateien	
1.4.1	per EDV-Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM usw.)	3,00 €
1.4.2	per E-Mail, je Datenübertragung	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat. Je Seite	3,00 €
	Beglaubigungen in allen anderen Fällen, je Seite	5,00 €
	Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	6,50 €
	Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 €
		bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum Unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 6. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 7. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 8. | Vermögensverwaltung | |
| 8.1 | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 8.2 | Löschungsbewilligungen,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 8.3 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 35,00 € |
| | <u>Anmerkung:</u>
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen. | |
| 9. | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung
<u>Anmerkung:</u>
Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. | 5,00 € |
| 10. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,00 € |
| 11. | Zweitausfertigung von Steuer- und sonst. Quittungen | 2,00 € |
| 12. | Ersatz von Hundesteuermarken | 3,00 € |
| 13. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr | 10,00 € |

14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.	Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	15,00 € 5,00 €
16.	Archiv	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 16.1 erhoben werden.	7,00 € 3,50 €
16.3	Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche für eine längere Zeit bis zu	5,00 € 20,00 € 50,00 €
	<u>Anmerkung zu 16.1 und 16.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
16.4	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
16.4.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
16.4.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren 2.000 Exemplaren mehr als 2.000 Exemplaren	20,00 € 30,00 € 50,00 €
16.4.3	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion für bis zu einen Monat für sechs Monate für ein Jahr	40,00 € 100,00 € 150,00 €
17.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	
18.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten Verwaltungstätigkeiten (Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten), die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind, je angefangene Viertelstunde ggf. einschl. Wegezeit	Anlage 2

Anlage 2:**Zeitgebührentabelle zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Nord-Elm**

	Je angefangene Viertelstunde	
		Gebühr Euro
1.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 2) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte (bis EG 5 TVöD)	10,75
2.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 5/A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 5 – EG 9 TVöD)	13,50
3.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 9 – EG 13 TVöD)	16,75
4.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	21,00
	Diese Sätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letztendlich bei der Bemessung der Gebühr einfließende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwandes auf volle Euro nach unten gerundet wird.	